

Auszug aus Jahresbericht 2012

Eltern- und Jugendberatung Nordweststadt

Sozialpädagogische Lernhilfe Nordweststadt

im Caritasverband Frankfurt e. V.

Ernst-Kahn-Straße 49 a

60439 Frankfurt am Main

☎ 069 958217-0

✉ eb.nordweststadt@caritas-frankfurt.de

1 Der „Begleitete Umgang“ in der EB Nordweststadt

1.1 Grundzüge unseres Konzeptes

In unserer Beratungsstelle wird das Angebot „Begleiteter Umgang“ (BU) im Rahmen des allgemeinen Beratungsauftrages nach SGB VIII vorgehalten und in enger Kooperation mit dem Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst des Sozialrathauses (Jugendamt) durchgeführt, aber nicht extra in Rechnung gestellt.

Das Angebot des begleiteten Umgangs gilt auch für Großeltern, Pflegeeltern oder andere umgangsberechtigte Personen. Wenn im Folgenden von Eltern oder Elternteilen die Rede ist, ist dieser Personenkreis mit gemeint.

Folgende Zugangswege sind möglich:

- Das Familiengericht verweist die Eltern zur Unterstützung in Umgangsfragen an uns oder empfiehlt entsprechende Maßnahmen.
- Eltern (Kinder, Jugendliche) melden sich selbst bei uns, vielleicht auf Anregung Dritter, an, mit der Bitte um Unterstützung in Umgangsfragen, einschließlich der möglichen Durchführung eines BU.
- Das Jugendamt fragt an, ob wir Eltern bei Umgangsfragen oder –konflikten beraten und gegebenenfalls auch einen begleiteten Umgang durchführen können.

In allen Fällen klären wir vor Beginn mit den Eltern den Bedarf unter Berücksichtigung von Fragen des Kindeswohls und der Indikation, prüfen unsere personellen und räumlichen Möglichkeiten und klären weitere Voraussetzungen. Dabei geht es unter anderem um folgende Punkte:

- Wie lautet der Auftrag, und wer ist der Auftraggeber?
- Wer ist beteiligt beziehungsweise muss beteiligt werden?
- Welche Ziele sollen erreicht werden?
- Wie lange, wie oft und mit welcher Frequenz finden die Termine statt?
- Aufgabenverteilung unter allen Beteiligten (Beratungsstelle, Jugendamt, Familiengericht, Eltern, etc.)
- Terminabsprache zur regelmäßigen Reflexion mit allen Beteiligten mit Zielüberprüfung
- Fragen der Informationsweitergabe und Berichterstattung

Kommt es zu einer Verständigung über die Durchführung eines BU, erarbeiten wir mit den Eltern (und gegebenenfalls den Kindern/Jugendlichen) schriftliche Vereinbarungen, die folgende Bestandteile enthalten:

- Vorgehensweise bei Übergaben vor und nach dem BU, zum Beispiel Kontaktvermeidung der Eltern
- Zeitliche Dimensionen der Kontakte, Frequenz, Pünktlichkeit
- Langfristige Terminvereinbarungen
- Verhaltensregelungen für die beteiligten Eltern
- Ziele
- Vereinbarungen über Beratungstermine, einzeln oder gemeinsam
- Reflexionstermine mit allen Beteiligten
- Regelung der Informationsweitergabe

1.2 Unsere Grundsätze

- Das Wohl des Kindes oder die Gefährdung des Kindeswohls ist für uns das wichtigste Kriterium für die Entscheidung zur Durchführung eines BU. Daher prüfen wir genau die erforderlichen Bedingungen für eine entsprechende Umsetzung des BU und wägen - mit kritischem Blick - Einwände und Hinweise aller Beteiligten ab. Im Zweifel sind Klärungsgespräche mit allen Beteiligten und ausführliche Untersuchungen/Gespräche mit dem Kind vorzuschalten oder ein Verfahrenspfleger/Umgangspfleger einzuschalten.
- Wir vertreten nicht die Auffassung, dass zum Kindeswohl grundsätzlich der Kontakt zu beiden Elternteilen gehört. Viel belastender als die Trennung der Eltern oder den fehlenden Kontakt zu einem Elternteil erleben Kinder unserer Erfahrung nach das ständige und oft lautstarke oder gar handgreifliche Streiten der Eltern. Das Kind darf nicht in den Konflikt der Eltern hineingezogen werden. Sind die Konflikte zwischen den Eltern zu groß, müssen Angebote zur Konfliktlösung, zum Beispiel Familienmediation, vorgeschaltet werden.
- Nicht die Umgangskontakte an sich, sondern die Qualität der Kontakte sowie die Verantwortungsbereitschaft der beteiligten Eltern sind entscheidend für die Wahrung des Kindeswohls. Dazu gehört auch die Bereitschaft der Eltern zu begleitender Beratung.
- Wir legen großen Wert darauf, dass Beratung der Eltern und Umgangsbegleitung in einer Hand liegt. Die Kommunikation, die Beziehungsmuster, Irritationen, die bewussten oder unbewussten Botschaften an das Kind und vom Kind müssen gesehen, verstanden und in angemessener Form den Eltern vermittelt werden. In der Beratung kann mit den Eltern dann unter anderem daran gearbeitet werden, zwischen den Bedürfnissen der Kinder und ihren eigenen unterscheiden zu können. (siehe auch: 1.3.3 Ziele und 1.3.4 Fallbeispiel).

Kriterien, die einen BU unter Umständen ausschließen, können sein:

- Das Kind ist zu klein, die Mutter muss immer anwesend sein. Hier prüfen wir im Einzelfall und wägen mit den Beteiligten die Dringlichkeit und Durchführbarkeit ab.
- Das Kind verweigert den Kontakt. Diese Verweigerung nehmen wir grundsätzlich ernst und unterbrechen den BU, um die Gründe genauer zu klären und Lösungen zu erarbeiten.
- Eine Umgangsverweigerung durch den sorgeberechtigten Elternteil allein kann in der Regel kein hinreichender Grund für die Gewährung eines BU sein, eher wäre hier unter Umständen eine Sanktionierung der Verweigerung durch das Familiengericht angezeigt.

1.3 Ziele des BU

- Das Kind soll bei einer Trennung der Eltern oder einer konflikthaften Situation zwischen den Eltern Beziehungen zu beiden Elternteilen pflegen oder aufbauen können.
- Der umgangssuchende Elternteil oder die umgangsberechtigte Person soll eine Beziehung zu seinem Kind aufbauen, pflegen oder entwickeln.
- Die obligatorischen begleitenden Elterngespräche sollen die Eltern befähigen zu differenzieren zwischen ihren auf den anderen Elternteil bezogenen Interessen, Bedürfnissen und Gefühlen einerseits und den Bedürfnissen ihres Kindes gegenüber Vater und Mutter andererseits.
- Die Eltern sollen über Umgangsregelungen in Zukunft selbstständig entscheiden können.

- Die Ziele werden mit beiden Elternteilen, eventuell in Kooperation mit dem Jugendamt und unter Einbeziehung eines vorliegenden Gerichtsurteils, besprochen und in Form einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt.

1.4 Fallbeispiel

Familie K. kommt aus Polen. Beide Eltern leben seit längerem in Deutschland und beherrschen die deutsche Sprache gut. Sie haben zwei gemeinsame Kinder, eine zehnjährige Tochter und einen dreijährigen Sohn.

Die Eltern haben sich vor dreieinhalb Jahren, noch vor der Geburt des gemeinsamen Sohnes, getrennt. Verschiedene Versuche der Wiederannäherung sind in der ersten Zeit nach der Trennung gescheitert und haben die Konflikte zwischen den Eltern noch verschärft.

Zu Beginn der Trennung war ein 14-tägiger Rhythmus im Umgangskontakt zwischen Vater und Tochter möglich. Die Streitigkeiten zwischen den Eltern nahmen jedoch rund um die Geburt des Sohnes zu. Gleichzeitig wurden die gemeinsam vereinbarten Treffen zwischen Vater und Tochter von Seiten des Vaters nur noch unzuverlässig eingehalten. Die Enttäuschung der Tochter wurde immer größer, bis sie ihren Vater nicht mehr sehen wollte. Die Mutter, die ebenfalls vom Verhalten des Vaters enttäuscht war, bestärkte die Tochter in ihrer ablehnenden Haltung.

Als der Vater keine Möglichkeit mehr sah, Kontakt mit seinen Kindern zu halten, schaltete er das Jugendamt ein. Gemeinsam mit den Eltern und dem Jugendamt wurde ein begleiteter Umgang festgelegt und die Beratungsstelle mit der Umsetzung beauftragt.

In Einzelgesprächen mit den Familienmitgliedern wurde in der Beratungsstelle deutlich, dass sich die Tochter nach wie vor nicht auf einen Kontakt mit dem Vater einlassen möchte. Es entstand die Idee, zunächst mit dem dreijährigen Sohn Umgangskontakte zu vereinbaren, so dass der Vater und der Sohn die Chance bekommen, sich kennen zu lernen. Aus Sicht der Beraterin gelang es dem Vater gut, sich auf die Bedürfnisse seines dreijährigen Sohnes einzulassen und mit ihm in einen guten Kontakt zu treten.

Während der Umgangskontakte war die Mutter anwesend.

Nach den ersten fünf begleiteten Umgängen trafen sich die Eltern auch außerhalb der Beratungsstelle in der Wohnung der Mutter, und auch die Annäherung zwischen Vater und Tochter wurde möglich.

Zunächst schien es, als wären die Eltern wieder in der Lage, zum Wohle ihrer Kinder die Kontakte selbst zu organisieren und durchzuführen. Doch die ungeklärte Beziehungssituation der Eltern rief nach kurzer Zeit wieder die alten Konflikte hervor. Der Kontakt zwischen Vater und Kindern brach erneut ab.

In der Folge gelang es, die Eltern zur Fortsetzung der Beratung zu gewinnen. In der Beratung war es wiederum möglich, mit den Eltern Verfahrensweisen zum Umgang mit den Konflikten auf der Erwachsenenenebene und neue Bedingungen für die Durchführung eines weiterhin begleiteten Umgangs zu verhandeln.

Die Kontakte zwischen Vater und Kindern konnten nun, wenn auch „nur“ im Rahmen eines begleiteten Umgangs, fortgesetzt werden.

Das Beispiel zeigt, wie die konfliktreiche Kommunikation zwischen den Eltern die positive Beziehung zwischen Eltern und Kind extrem belastet oder sogar verhindert, und wie wichtig es in solchen Fällen ist, den BU mit einer begleitenden Elternberatung zu unterstützen.

In der Beratung der Eltern kann nämlich dann ein zentrales Anliegen des BU verfolgt werden:

Die Eltern sollen befähigt werden, den Kindern eine eigenständige Entwicklung zu ermöglichen, indem sie lernen, die Kinder nicht in Loyalitätskonflikte zu bringen und ihre eigenen Partnerschaftskonflikte auf der Erwachsenenenebene zu klären.

Eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen ist, dass Begleiteter Umgang und Elternberatung in einer Hand liegen. Nur dann können die Umgangskontakte ganzheitlich reflektiert und mit den Eltern gute und tragfähige Lösungen erarbeitet werden.